

Satzung

der Senner Gemeinschaft e.V. (Stand 2011)

§ 1 Name und Zweck

Zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen im Stadtbezirk Senne der Stadt Bielefeld ist eine Anzahl natürlicher und juristischer Personen zu einem Verein zusammengetreten, der den Namen

Senner Gemeinschaft e.V.

führt.

Die Senner Gemeinschaft e.V. ist eine Vereinigung interessierter Privatpersonen, Einzelhändler, Kaufleute, Mitglieder freier Berufe, Handwerksbetreiber, Institutionen und Organisationen. Der Verein bezweckt insbesondere, die kulturellen Leistungen und das Wirtschaftsleben im Stadtbezirk Senne durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz im Stadtbezirk Senne der Stadt Bielefeld. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 3 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss beim Verein schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls ein Mitglied die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet mit Ablauf eines Monats nach der Neuwahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand nach Lage der Vereinsgeschäfte ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberäumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Von diesen vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden; diese können auch durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich an einem in der jeweils vorhergehenden Versammlung festgelegten Termin statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden und beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung des Vorstandes, erledigt die Wahlen und sonstige ihr vorbehaltenen Geschäfte. Hierzu zählt auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus Gründen des § 5 Buchstabe b) dieser Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen beim Vorstand zu stellenden Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder statt. Im letzteren Falle müssen gleichzeitig mit dem Antrag die Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (E-mail etc.) mit mindestens 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse eingeladen. Beratungsgegenstände, die ergänzend auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs. 1 genannten Reihenfolge geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht, soweit das Gesetz bzw. die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle des § 13 Abs. 1 und des § 12, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen, den Jahresabschluss und die dazugehörigen Belege zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss über die Satzungsänderung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Änderungsbeschlüsse sind, soweit erforderlich, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich einzureichen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die zweite zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
- (3) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Bielefeld-Senne zu verwenden.
